



Wanderverband Hessen e.V.

Satzung

Inhaltsverzeichnis:	Seite:
§ 1 Name und Sitz	3
§ 2 Zweck und Aufgaben	3
§ 3 Gemeinnützigkeit	4
§ 4 Mitgliedschaft	4
§ 4 a Außerordentliche Mitglieder	5
§ 5 Mitgliedsbeiträge	6
§ 6 Organe des Vereins	6
§ 7 Vertreterversammlung	6
§ 8 Vorstand	8
§ 9 Beirat	9
§ 10 Haushalts- und Kassenwesen	9
§ 11 Satzungsänderung	9
§ 12 Auflösung des Vereins	10
§ 13 Vermögensbildung	10
§ 14 Schlussbestimmung	10
Vereinsregister - Eintragungen	10

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen:

Wanderverband Hessen e.V.

2. Sein Tätigkeitsbereich umfasst das ganze Gebiet des Landes Hessen und durch Vermittlung regionaler Organisationen, die ihm angehören, auch diejenigen Naturlandschaften, die über Hessens Grenzen in andere Bundesländer hereinragen.
Sein Sitz befindet sich in Fulda.
2. Er ist politisch und konfessionell ungebunden.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der Verein ist die Naturschutzorganisation der hessischen Gebirgs- und Wandervereine. Er vertritt auch die Belange seiner Mitgliedsvereine in Sachen Wandern, Wanderwege, Kultur- und Jugendarbeit auf Landesebene.

Er wird daher mit den Mitteln seiner Mitglieder und deren Unterstützung

- a) der Bevölkerung durch Heranführen an die Natur, verbunden mit Wissen über die Tier- und Pflanzenwelt, die Einsicht über deren Schutzwürdigkeit und –Bedürftigkeit vermitteln, die Folgen naturschädlichen Verhaltens und Handelns aufzeigen und so Verständnis für die Belange des Naturschutzes wecken und Bereitschaft zu aktivem Mitwirken im Naturschutz fördern,
 - b) das Verständnis der Zusammenhänge zwischen dem heutigen Landschaftsbild und früheren und heutigen Bewirtschaftungsformen wecken und die Verknüpfung hergebrachter Volksbräuche, alter Handelswege und alter Flurbezeichnungen mit früheren Bewirtschaftungsformen darstellen,
 - c) durch Markierung von Wanderwegen Erholungssuchende zu lenken und empfindliche Landschaftsteile zu schonen suchen sowie unmittelbar dem Naturschutz dienende Maßnahmen durchführen und fördern.
2. Zum Erreichen seiner Ziele wird er Jugend- und Öffentlichkeitsarbeit betreiben, mit öffentlichen Stellen, anderen Naturschutzverbänden, Heimatvereinen und Einrichtungen des Fremdenverkehrs zusammenarbeiten.

3. In Angelegenheiten landesweiten Interesses obliegt ihm die Vertretung seiner Mitglieder
 - a) bei den Behörden des Landes Hessen, allen anderen weltlichen und kirchlichen Gebietskörperschaften dieses Landes
 - b) bei allen anderen öffentlichen Dienststellen sowie juristischen Personen des Zivil- und Handelsrechts
 - c) bei und in sämtlichen Körperschaften und sonstigen Gremien für Kultur, Wirtschaft (insbesondere Fremdenverkehr), Umweltschutz, Landschaftspflege und Naturschutz zu a) bis c) in Abstimmung mit den jeweils betroffenen Gebietsvereinen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

3. Der Verein ist selbstlos tätig (§ 55 Abgabenordnung 1977). Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und - in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert geleisteter Sacheinlagen wieder zurück.
6. Niemand darf durch Ausgaben, welche dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Wirklichkeit des Vereinslebens muss immer mit den gesetzlichen Regeln für Satzung und Betätigung gemeinnütziger Körperschaften übereinstimmen (z. B. Dritter Abschnitt "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977).

§ 4

Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können werden
 - a) alle Vereine, die dem "Verband Deutsche Gebirgs- und Wandervereine e. V." (Deutscher Wanderverband e.V.) angehören und ihren Sitz im Lande Hessen haben. oder mit regionalen Gliederungen in Hessen tätig sind.

2. Beitritt erfolgt

für hessische Vereine (Nr. 1 lit. a) durch schriftliche Erklärung mit sofortiger Wirkung, Ausscheiden mit 6 Monaten Frist zum Ende des Kalenderjahres.

3. Jeder Verein kann - nach vorhergehender Abmahnung und Anhörung durch den Vorstand - von der Vertreterversammlung ausgeschlossen werden

a) wegen groben Verstoßes gegen diese Satzung oder gegen Beschlüsse der Vereinsorgane

b) wegen schwerer Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins

c) wenn ihr Jahresbeitrag bis zum Ende des betreffenden Geschäftsjahres noch nicht eingegangen und im anschließenden Geschäftsjahr bis zum Ablauf einer schriftlich gesetzten Nachfrist noch nicht bezahlt ist.

4. Mitglieder der angeschlossenen Vereine bis zum vollendeten 27. Lebensjahr sind in der "Deutschen Wanderjugend - DWJ" zusammengefasst. Sie ist eine Abteilung des Vereins mit eigener Satzung, die der des Vereins nicht zuwiderlaufen darf und nach der sie ihre Angelegenheiten selbständig verwaltet. Ihre in ihrer Satzung bestimmten Organe dürfen die Abteilung im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Mittel nach außen vertreten.

Hinsichtlich Angehöriger kooperativer Mitglieder gilt dies nur, soweit sie nicht in Jugendorganisationen ihrer Vereine erfasst sind.

§ 4a

Kooperative Mitglieder können Organisationen werden, deren satzungsgemäße Ziele in wesentlichen Punkten mit denen des Vereins übereinstimmen und keine regionalen Wandervereine sind.

Darüber hinaus können natürliche Personen Mitglieder werden, soweit sie mit den Zielen des Vereins übereinstimmen.

Ihre Aufnahme erfolgt auf Empfehlung des Vorstands durch Beschluss der Vertreterversammlung, ihr Ausscheiden durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende.

Kooperative Mitglieder haben Antragsrecht.

Im Übrigen gelten die Regelungen für ordentliche Mitglieder soweit diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Vertreterversammlung festgesetzt.
2. Grundlage für die Berechnung ist der Mitgliederstand vom 31.12. des vorletzten Kalenderjahres.
3. Der Beitrag ist am 01.04. des laufenden Jahres fällig.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Vertreterversammlung
2. der Vorstand

§ 7

Vertreterversammlung

1. Die Vertreterversammlung besteht aus den Delegierten der Mitglieder
 - a) je Mitgliedsorganisation
 - ein Vorstands-Delegierter und
 - b) je angefangene 500 natürliche Personen nach dem Stand der Beitragszahler für das vorletzte Kalenderjahr
 - ein weiterer Delegierter.
2. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Die Stimmen können innerhalb jedes einzelnen Mitgliedsvereins übertragen werden. Im Übrigen ist eine Übertragung nicht zulässig.

Ein für einen Mitgliedsverein allein auftretender Anwesender, der als Mitglied des Vereins bekannt ist oder eine schriftliche Vollmacht vorlegt, gilt als delegiert und als zur Abgabe aller seinem Verein zustehenden Stimmen ermächtigt. Herrschen unter anwesenden Mitgliedern eines Vereins Meinungsverschiedenheiten über den Status als Delegierte oder die Anzahl der ihnen übertragenen Stimmen, ist die Auffassung eines nach außen allein vertretungsberechtigten Mitgliedes ausschlaggebend. Sind mehrere allein vertretungsberechtigt, darf jeder nur eine Stimme bis zur Höchstzahl der dem Verein zustehenden Stimmen abgeben.

3. Außerdem hat jedes Mitglied des Vereins-Vorstandes eine Stimme, die aber nicht durch Vollmacht übertragen werden kann.
4. Die Vertreterversammlung muss in jedem Kalenderjahr mindestens einmal stattfinden. Sie ist vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einzuberufen und zu leiten. Die Einladung muss schriftlich mit zwei Monaten Frist erfolgen

- unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung.

Wenn ein Viertel der Mitgliedsorganisationen es verlangt, muss eine außerordentliche Vertreterversammlung einberufen werden.

5. Eine Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitgliedervereine vertreten ist.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

Stimmhaltungen werden nicht gezählt.

6. An den Zusammenkünften der Vertreterversammlung können als Zuhörer auch Mitglieder teilnehmen, welche keine Delegierten sind.
7. Über Verlauf und Beschlüsse jeder Vertreterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist, welche letzteren der Vorstand bestellt.
8. Der Vertreterversammlung - ordentliche und außerordentliche - sind vorbehalten:

- a) Wahl und Entlastung des Vorstandes
- b) Wahl der Kassenprüfer
- c) Beratung und Genehmigung des Haushaltsplans
- d) Festsetzung der Beiträge
- e) Satzungsänderungen
- f) Beschlussfassung über Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstückseigentum
- g) Beratung und Abstimmung über Anträge, die ein Mitgliedsverein bis zu einem Monat vor dem Tag der Versammlung beim Vorstand schriftlich gestellt hat. Der Eingang bei der Geschäftsstelle wahrt die Frist. Der Vorstand teilt die Anträge im Wortlaut nebst Begründung unverzüglich den Mitgliedsvereinen mit.

Die Versammlung kann weitere Anträge zulassen.

- h) Bestimmung des Tagungsortes für die nächste Vertreterversammlung
- i) Erwerb der Mitgliedschaft bei anderen Körperschaften
- j) Beschlussfassung über die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmungen
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- dem/der ersten Vorsitzende/n
- dem/der stellvertretenden Vorsitzende/n
- dem/der Schatzmeister/in
- dem/der Naturschutzwart/in
- dem/der Wanderwart/in
- dem/der Wegewart/in
- dem/der Kulturwart/in
- dem/der Jugendwart/in

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus, dann beruft der Vorstand eine andere Person als Mitglied - für die Zeit bis zur nächsten Vertreterversammlung.

2. Den engeren Vorstand (Vorstand im Sinne von § 26 BGB) bilden nur der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in. Dieser engere Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes seiner Mitglieder ist nach außen alleinvertretungs-berechtigt. Im Innenverhältnis ist der engere Vorstand an die Beschlüsse der Vertreterversammlung (einschließlich Haushaltsplan) gebunden.
3. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Über seine Verhandlungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, welche der Sitzungsleiter und der - jeweils bestellte - Protokollführer zu unterschreiben haben.
4. Die Mitglieder des Vorstandes - mit Ausnahme des/der Landesjugendwartes/in, welcher von der Vertreterversammlung der Deutschen Wanderjugend gewählt wird - werden von der Vertreterversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt - und zwar jedes Mitglied einzeln für sein Amt.

Jeder bleibt bis zum Ende derjenigen Vertreterversammlung im Amt, die für ihn einen Nachfolger wählt.

5. Vorstands- und Beiratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Reisekosten und Verpflegungsmehraufwand sind entsprechend den Regelungen der Hessischen Reisekostenverordnung, Stufe 2 abzurechnen.

§ 9

Beirat

1. Der Vorstand kann einen Beirat berufen, dem auch Nichtmitglieder angehören dürfen.
2. Seine Mitglieder sollen die Arbeit des Vorstands durch besonderen Sachverstand zu Einzelfragen unterstützen und ihm die Möglichkeit geben, die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und den amtlichen Stellen zu fördern sowie Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der Vereinsaufgaben (obiger § 2) wirksamer zu machen.
3. Die Mitglieder des Beirates werden vom/der Vorsitzenden nach Bedarf einberufen und tagen unter seiner Leitung oder der eines von ihm beauftragten Vorstandsmitglieds.

§ 10

Haushalts- und Kassenwesen

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Für jedes Geschäftsjahr muss der Vorstand einen Haushaltsplan aufstellen und der Vertreterversammlung zur Genehmigung vorlegen. Über alle Ansätze des Haushaltsplans darf der Vorstand im Rahmen ihrer Zweckbestimmung verfügen.
3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Sofort nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres muss der/die Schatzmeister/in eine Jahresabrechnung erstellen.
4. Deren Richtigkeit sowie das gesamte Kassen- und Rechnungswesen ist von den Kassenprüfern zu kontrollieren, welche der Vertreterversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung berichten.

§ 11

Satzungsänderungen

1. Eine beabsichtigte Satzungsänderung muss mit dem Einberufungsschreiben für die Vertreterversammlung wörtlich bekanntgegeben werden.
2. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. § 7 Nr. 5 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 12

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur eine Vertreterversammlung beschließen, welche eigens zu diesem Zweck einberufen ist.
2. Für den Auflösungsbeschluß gilt die Regelung des § 11.

§ 13

Vermögensbindung

1. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zwecks des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den "Verband Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e. V." Der Anfallberechtigte hat das ihm anfallende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Förderung des entsprechend dem gemeinnützigen Vereinszweck zu verwenden.
2. Sollte er zu diesem Zeitpunkt nicht mehr bestehen oder nicht mehr als gemeinnützige Körperschaft anerkannt sein, dann haben die Liquidatoren das Vereinsvermögen dem Lande Hessen zu übertragen, welches es im Sinne der Vereinsaufgaben verwenden muss.

§ 14

Schlussbestimmungen

Soweit die Satzung keine Bestimmungen trifft, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Beschlossen am 25. April 1998 in Seligenstadt.
Eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Fulda, Abt 5. Am 12. Februar 1999

Satzungsänderung beschlossen am 12. März 2011 in Lich-Arnsburg.
Eingetragen in das Vereinsregisterblatt VR 761 des Amtsgerichtes Fulda am 14.07.2011

Versammlungsleiter:
1. Vorsitzender
Hans Samberger

Protokollführer:
Jürgen Klein